



**Daueranordnungen  
MOR-GB2.211**

I. Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks  
Sendling-Westpark  
Herrn Günter Keller  
BA-Geschäftsstelle Süd  
Meindlstr. 14  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
29.04.2025

**Zebrastrifen Tübinger Str. im Bereich der Rüdeshheimer Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07277 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 26.11.2024

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie um Prüfung gebeten haben, ob in der Tübinger Straße auf Höhe der Einmündung Rüdeshheimer Straße ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Tübinger Straße ist eine Vorfahrtsstraße mit Zweirichtungsverkehr, bei der die beiden Fahrrichtungen durch einen breiten Mittelteiler voneinander getrennt sind.

Damit die Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen anordnen kann, müssen diverse Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zwar grundsätzlich die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn an der betreffenden Örtlichkeit konkrete Gefahrenlagen festgestellt und nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen Verkehrsregelungen an dieser Stelle aus bestimmten Gründen nicht ausreichend sind (§ 45 Abs. 1 und 9 StVO).



Für Fußgängerüberwege gelten ergänzend die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Danach setzt die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs u.a. voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Zudem sollte sich das Verkehrsaufkommen in einem für Fußgängerüberwege geeigneten Rahmen bewegen (mindestens 200 und maximal 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde).

Eine aktuelle Verkehrszählung vom 02.04.2025 (7:00 Uhr und 8:00 Uhr) hat allerdings ergeben, dass das Verkehrsaufkommen außerhalb dieses Bereiches liegt. So befuhren während der Zählung insgesamt 1.371 Kraftfahrzeuge die Tübinger Straße im Bereich der Einmündung Rüdeshheimer Straße (in östlicher Fahrtrichtung waren es 949 Kraftfahrzeuge, in westlicher 422).

Während dieser Zeit querten nur 32 Personen die Straße, wobei eine hinreichende Bündelung des Fußverkehrs nicht festgestellt werden konnte. Darunter befanden sich auch keinerlei Personen aus dem Kreis der vulnerablen Gruppen. Ein gefahrloses Überqueren war stets möglich, da auf die regelmäßig aufgetretenen Lücken im Verkehrsfluss gewartet wurde. Aufgrund des breiten Mittelteilers müssen Fußgänger an dieser Stelle zudem nur jeweils eine Fahrtrichtung beachten, was Querungen trotz des hohen Verkehrsaufkommens bereits deutlich erleichtert.

Fußgängerüberwege dürfen nach der o.g. Richtlinie überdies nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen eingerichtet werden. Eine solche befindet sich jedoch in etwa 140 m Entfernung (Kreuzung Westendstraße).

Auch das Unfallaufkommen ist an dieser Stelle - erfreulicherweise - absolut unauffällig. Während der letzten drei Jahre kam es in diesem Abschnitt nur zu zwei polizeilich erfassten Unfällen, beide ohne Beteiligung von Fußgängern. Der zuständigen Polizeiinspektion 41 liegen ebenfalls keine relevanten Erkenntnisse vor. Aus Sicht der Polizei wird die Unfallsituation als unauffällig beschrieben.

Nach alledem besteht (derzeit) keine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. II. Abdruck von I.**  
an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.  
MOR-GB2.211